

Update zum Review – Der "neue" EU-Rechtsrahmen

Marie-Therese Ettmayer
Abteilung Recht



Inhalt

- Das Telekompaket im Überblick
- Einzelne Schwerpunkte
 - Harmonisierung der Frequenzverwaltung
 - Konsolidierungsverfahren Remedies -Harmonisierungskompetenzen der EK
 - Stärkung der Verbraucherrechte
 - Update GEREK ("neuer EU-Regulator")



Das neue EU-Telekompaket ist beschlossen.

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung" 2009/140/EG v. 25.11.2009
 - Änderungen der Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie
- Richtlinie "Rechte der Bürger" 2009/136/EG v. 25.11.2009
 - Änderungen der Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie
- Verordnung 1211/2009 v. 25.11.2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros

Status

- Veröffentlichung am 18.12.2009 im ABI.
- In-Kraft-Treten: Richtlinien am 19.12.2009, GEREK am 7.1.2010
- Nationale Umsetzung der Richtlinien bis 25.05.2011
 - Novelle oder Neufassung des TKG 2003?



Harmonisierung der Frequenzverwaltung



Harmonisierung der Frequenzverwaltung

- Spektrumsvergabe streng technologie- und dienstneutral
 - Taxative Auflistung der Ausnahmen:
 - Vermeidung von funktechnischen Störungen,
 - Schutz vor elektromagnetischern Feldern,
 - technische Qualität der Dienste,
 - effiziente, größtmögliche gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen,
 - Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse:
 - Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts
 - Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt
 - Medienpluralismus (Erbringung von Ton- und Fernsehfunkdiensten)
 - Geltend für "neue" Allgemeingenehmigungen und Lizenzen
 - Regelmäßige Überprüfung der Ausnahmen zu veröffentlichen



Harmonisierung der Frequenzverwaltung

- Überprüfung der Beschränkungen bestehender Rechte
- Vorbeugung von Horten der Funkfrequenzen
- Frequenzhandel (Zustimmung u. Notifizierung d. NRB)
- Allgemeingenehmigungen vs. individuellen Nutzungsrechten
- Keine der weit reichenden Harmonisierungskompetenzen der EK wurden übernommen!
- Strategische Planung und Koordinierung der Funkfrequenzpolitik in der EU



Konsolidierungsverfahren – Remedies – Harmonisierungskompetenzen der EK



Konsolidierungsverfahren mit Beteiligung von GEREK (Art. 7 RRI)

- Übermittlung des Maßnahmenentwurfes von NRB an EK, GEREK, NRBs zur Stellungnahme (1 Monat) – ggf. Annahme durch NRB
- außer "ernsthafte Zweifel" der EK (2 Monate Verschiebung)
- bei <u>Vetoentscheidungen</u> der EK ist <u>Meinung GEREK weitgehend zu</u> <u>berücksichtigen</u> und
- innerhalb von 6 Monaten ist der Entwurf von der NRB
 - zurückzuziehen oder
 - nach öffentlicher Konsultation abzuändern und wieder zu notifizieren unter weitgehender Berücksichtigung der Stellungnahme EK, GEREK, NRBs
- alle angenommenen finalen Maßnahmen d. NRBs sind EK und GEREK mitzuteilen



Kein Veto der EK bei Remedies; neues Art. 7a RRL Verfahren

- ...bei "ernsthaften Zweifeln" der EK ist mit der Verabschiedung
 3 Monate zu warten, während EK, GEREK und NRB zusammen arbeiten
- GEREK kann dazu eine Meinung erlassen (mit spezifischen Vorschlägen)
- 1. Fall EK+GEREK: NRB kann Maßnahmenentwurf beibehalten oder im Sinne EK/GEREK abändern/zurückziehen
- 2. Fall EK-GEREK bzw. Abänderung NRB:
 - a) begründete und mit konkreten Vorschlägen versehene Empfehlung der EK an NRB, abzuändern oder aufzuheben (1 Mo) oder
 - b) EK hebt Bedenken auf
- NRB hat 1 Mo Zeit (länger bei öffentlicher Konsultation), finale Maßnahme EK+GEREK mitzuteilen – begründet im Fall 2.a)



Weitere Neuerungen

- Funktionale Separation für vertikal integrierte SMP-Betreiber
 - keine einseitige Verpflichtung durch EK, aber mit Zustimmung der EK
 - strenge Auflagen (Versagen der bisherigen Marktregulierung auf mehreren Märkten, Beweis keines zukünftigen Infrastruktur-Wettbewerbes, Folgenabschätzung)
 - freiwillige Separation auch geregelt
- Neue Fristen für Marktanalyseverfahren
 - innerhalb von 3 Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt
 - für "neue" Märkte 2 Jahre nach der geänderten Empfehlung über relevante Märkte



"Risk-sharing"

- Regulierungsgrundsätze NRB fördern Investitionen und Innovationen
 - bei jeglicher Zugangsverpflichtung ist dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen
 - verschiedene Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangswerbern sind zulassen,
 - Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist zu wahren
- Angemessene Rendite bei Preisregulierung

Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, tragen die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind



EK Harmonisierungskompetenzen – neben Empfehlung neu Entscheidung

- Empfehlung und (neu) Entscheidung mittels Komitologieverfahren
- GEREK kann auf eigene Initiative hin EK dabei beraten
 - EK verpflichtet diese Stellungnahme weitgehend zu berücksichtigen
- Entscheidungen nur zur Identifizierung des harmonisierten Ansatzes
 - A. bei inkonsistenter Implementierung der NRB hinsichtlich Marktdefinition
 - und analyse (<u>ausgenommen Remedies!</u>)
 - wenn die EK 2 Jahre zuvor eine Empfehlung dazu bereits erlassen hat und
 - unter weitestgehender Berücksichtigung der Meinung von GEREK

B. Vergabe von Nummern

 Nummernbereiche, Rufnummernportierung, Systeme für die Nummern- oder Adressenumsetzung, Zugang zu 112



Stärkung der Verbraucherrechte



Stärkung der Verbraucherrechte (Teil I)

- Erweiterung der Mindestinhalte der Verträge
 - angebotene Dienste, Zahlungsmodalitäten, Daten für Teilnehmerverzeichnis, Verlaufzeit, Bedingungen für Beendigung, usw)
- Veröffentlichung von <u>vergleichbaren</u> Informationen über Preise, Tarife sowie Standardkonditionen für Zugang zu Diensten
 - Form der Veröffentlichung von NRB bestimmbar,
 - Bereitstellung der Infos von NRB gefördert
- Verpflichtende Transparenzbestimmungen durch NRB
 - bei besonderer Preisgestaltung und Verkehrsabwicklungsstrategien
- Qualität der Dienste Festlegung von Mindestanforderungen durch NRB
 - durch NRB, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern



Stärkung der Verbraucherrechte (Teil II)

- EU-weiter Zugang zu Rufnummern und Diensten
 - Sofern keine Einschränkung durch angerufenen Teilnehmer besteht
 - Sperrung im Einzelfall wegen Betrugs oder Missbrauchs
- Beschleunigung der Rufnummernportierung (1 Tag f
 ür Aktivierung)
- Anfängliche Mindestvertragslaufzeit von max. 24 Monaten
 - bei Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen
 - und 1 Vertragsangebot mit Höchstlaufzeit von 12 Monaten
- Sicherheitsverletzungen –geregelte Meldepflicht
 - Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten
 - Verpflichtung der Unternehmen zum geeigneten technischen und organisatorischen Schutz
 - Sicherheit der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten



GEREK

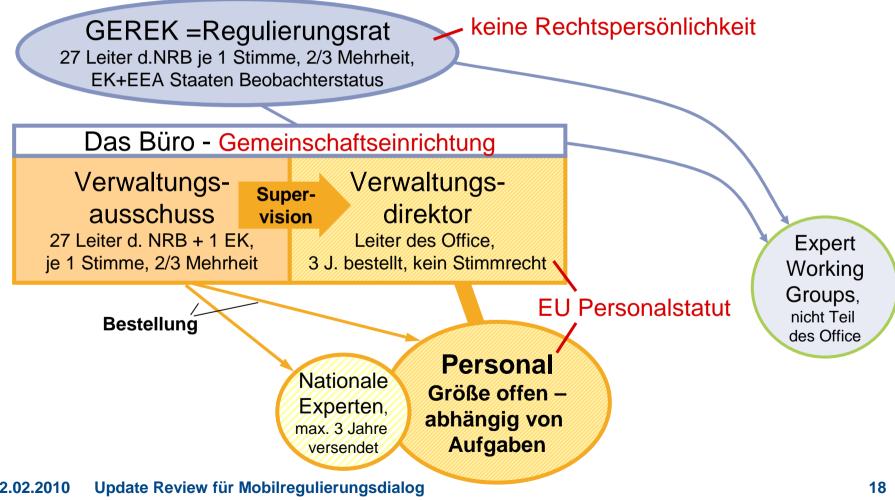


Update GEREK: 1. Sitzung hat am 28.1.2010 in Brüssel stattgefunden

- GO wurden für Regulierungsrat und Verwaltungsausschuss beschlossen
- Wahl des Vorsitzes 2010: John Doherty, ComReg, IRL
 - Stellvertretender Vorsitz 2010:
 - Matthias Kurth, BNetzA, D
 - Chris Fonteijn, OPTA, NL (übernimmt Vorsitz 2011)
 - Reinaldo Rodriguez, CMT, SP
 - Im Gegensatz zum IRG Board ist nicht dabei: Nicolas Curien, ARCEP, F
- Arbeitsprogramm (wie I/ERG 2010) wird auf der I/ERG Homepage konsultiert werden.



GEREK mit unterstützendem Office – Struktur und Aufbau





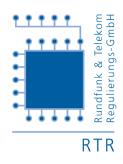
Update GEREK: Finanzierung, Personal & Sitz

- Finanzierung (aus EU-Budget):
 - € 3,67 Mio. für 2010; € 3,78 Mio. für 2011
 - Freiwillige Beiträge der NRBs grundsätzlich möglich
- Größe von GEREK ist in der VO nicht festgelegt aktueller Diskussionsstand:
 - max. 18 Mitarbeiter 2010, 22 Mitarbeiter 2011, 28 Mitarbeiter bis 2014
- Sitz ist vorübergehend Brüssel mögliches Verfahren zur Klärung der Sitzfrage:
 - Antrag eines MS
 - Festlegung eines Bewerbungszeitraums
 - Einstimmiger Beschluss im Telekommunikationsministerrat
 - ggf Befassung des Europäischen Rat
 - Bekannter Interessent ist Lettland



Update GEREK- weitere Schritte

- Nächsten Sitzungen (wie IRG Plenary Meeting)
 - 25./26.2.2010 in Paris
 - 27./28.05.2010 in Helsinki
 - 30.09./1.10.2010 in Amsterdam
 - 2./3.12.2010 in Brüssel
- Beginn der operativen Tätigkeit des Büros: Q4/2010 (?)
- Auflösung der ERG durch Beschluss der EK
- Ausschreibung des AM Februar 2010 im ABI
 - 2-stufiges Auswahlverfahren
 - Einbeziehung des EP
 - Nach Ernennung wird das übrige Personal ausgesucht.
- Die IRG wird jedenfalls bis 2011 parallel weiterbestehen



Update zum Review – Der "neue" EU-Rechtsrahmen

Marie-Therese Ettmayer
Abteilung Recht